

GERICHT

Beschluss des Gerichts vom 3. Juli 2020 — Solar Ileias Bompaina/Kommission

(Rechtssache T-143/19) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Staatliche Beihilfen – Teilnehmer am Markt für Strom aus erneuerbaren Energiequellen – Strombezugsverträge – Rückwirkende Gesetzesänderungen zur Beschränkung von Tarifvergünstigungen – Beschwerde bei der Kommission, in der das Vorliegen einer Beihilfe zugunsten von Stromlieferanten behauptet wird – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird – Eigenschaft als Beteiligter – Wahrung der Verfahrensrechte – Unzulässigkeit)

(2020/C 348/18)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Solar Ileias Bompaina AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Metaxas und A. Bartosch)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K.-P. Wojcik und K. Herrmann)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses C(2018) 6777 final der Kommission vom 10. Oktober 2018 über die staatliche Beihilfe SA.38967 (2014/NN-2) — Griechenland — Nationales System der Betriebsbeihilfe für Anlagen, die erneuerbare Energiequellen nutzen, und für Anlagen zur hocheffizienten kombinierten Erzeugung von Wärme und Strom.

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Solar Ileias Bompaina AE trägt ihre eigenen sowie die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 148 vom 29.4.2019.

Beschluss des Gerichts vom 2. Juli 2020 — Klein/Kommission

(Rechtssache T-562/19) ⁽¹⁾

(Untätigkeitsklage – Medizinprodukte – Art. 8 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 93/42/EWG – Schutzklauselverfahren – Mitteilung eines Mitgliedstaats über das Verbot des Inverkehrbringens eines Medizinprodukts – Unterbleiben einer Entscheidung der Kommission – Klagefrist – Unzulässigkeit)

(2020/C 348/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Christoph Klein (Großgmain, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H.- J. Ahlt)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. C. Becker, F. Thiran und G. von Rintelen)

Gegenstand

Klage nach Art. 265 AEUV auf Feststellung, dass die Kommission es rechtswidrig unterlassen hat, in dem am 7. Januar 1998 von der Bundesrepublik Deutschland eingeleiteten Schutzklauselverfahren tätig zu werden und eine Entscheidung gemäß der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. 1993, L 169, S. 1) in Bezug auf das Produkt „Inhaler Broncho Air®“ zu erlassen

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Herr Christoph Klein trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 337 vom 7.10.2019.

Beschluss des Gerichts vom 10. Juli 2020 — Katjes Fassin/EUIPO — Haribo The Netherlands & Belgium (WONDERLAND)

(Rechtssache T-616/19) (¹)

(Anfechtungsklage – Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke WONDERLAND – Ältere Benelux-Wortmarke WONDERMIX – Relative Eintragungshindernisse – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2020/C 348/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Katjes Fassin GmbH & Co. KG (Emmerich am Rhein, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Schmitz und M. Breuer)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Söder)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Haribo The Netherlands & Belgium BV (Breda, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen A. Tiemann und C. Elkemann)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. Juli 2019 (Sache R 2164/2018-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Haribo The Netherlands & Belgium und Katjes Fassin

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
2. Die Katjes Fassin GmbH & Co. KG trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Haribo The Netherlands & Belgium BV im vorliegenden Verfahren entstanden sind.

(¹) ABl. C 363 vom 28.10.2019.